

## CH\_VB 86.360 vom 9. Oktober 1986

Bundesverwaltung, 1986-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_86.360](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.360)

FR: CH\_VB 86.360 du 9 octobre 1986

IT: CH\_VB 86.360 del 9 ottobre 1986

### Erwägungen

#### E. 9

Oktober 1986 N 1503 Interpellation Fetz 4. A son avis, quels éléments et quels plans convient-il de développer, en lieu et place d'un engagement au sein de l'ONU? Mitunterzeichner- Cosignataires: Oester, Zwygart (2) Schriftliche Begründung - Développement par écrit In der Schweiz hält sich das Interesse für die Aussenpolitik in Grenzen. Die UNO-Abstimmung hat dies wiederum bestätigt. Andererseits stehen wir vor globalen Existenzproblemen, die sich nur grenzüberschreitend lösen lassen. Es liegt in unserem Eigeninteresse und ist ein Gebot der Solidarität, dass sich die weltverbundene Schweiz in den internationalen Zusammenhängen engagiert. Der Bundesrat hat dabei eine Führungsaufgabe. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 22 septembre 1986 Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit und der Notwendigkeit einer kontinuierlichen, gehaltvollen, aber dennoch allgemein verständlichen Information über seine Aussenpolitik bewusst. Er beabsichtigt, seine entsprechenden Anstrengungen zu intensivieren, wobei besonders darauf abgezielt werden soll, möglichst breite Schichten unserer Bevölkerung anzusprechen und sie auf diesem Wege vermehrt an den internationalen Entwicklungen teilhaben zu lassen. Zusätzliche Angaben zur Information und zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung auf dem Gebiet der Aussenpolitik sind aus den Antworten des Bundesrates auf die Motion Grendelmeier (86.350) sowie auf die Interpellation Grassi (85.969) ersichtlich, die zu diesen Themen eingebracht worden sind. Zu den Fragen der Beitragsmöglichkeiten der Schweiz zur Lösung akuter Weltprobleme sowie der Aktivierung ihrer Aussenpolitik zugunsten notleidender und unterdrückter Menschen gibt der Bundesrat zu bedenken, dass unser Land seit mehr als 25 Jahren im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe entsprechende Anstrengungen unternimmt. Das Gesetz über die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe hält fest, dass diese Hilfe in erster Linie ärmeren Entwicklungsländern, Regionen und Bevölkerungsgruppen zukommen soll. Neben dieser Grundausrichtung werden Ziele festgelegt wie die Verbesserung der Ernährungslage, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Erstellung des ökologischen Gleichgewichts. Diese Zielsetzungen bilden zusammen mit den im Gesetz vorgeschlagenen Formen der Hilfe das Konzept der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Dieses Konzept wird fortlaufend an die sich wandelnden Anforderungen angepasst. Eine aktive Hilfspolitik muss aber nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht den Problemen gerecht werden. Deshalb wird sich der Bundesrat angesichts der sich verschärfenden Situation in vielen Entwicklungsländern weiterhin für eine kontinuierliche Verstärkung der schweizerischen Hilfeleistungen einsetzen. Die gesamte schweizerische Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe steht im Zeichen der Solidarität mit Benachteiligten und Notleidenden in anderen Ländern und Erdteilen. Der Bund arbeitet zu diesem Zweck seit langem auch mit

verschiedenen privaten Hilfswerken eng zusammen. Die Arbeitsteilung zwischen staatlichen Stellen und privaten Hilfswerken hängt davon ab, wer im konkreten Fall effizienter sein kann. Sollten in Zukunft jene Situationen an Bedeutung gewinnen, in denen sich die Hilfswerke am besten bewähren, steht einer Ausweitung der Zusammenarbeit nichts im Weg. : Die Schweiz wird auch nach der UNO-Abstimmung in den grossen UNO-Hilfsorganisationen, welche sich mit Entwicklungszusammenarbeit und humanitärer Hilfe befassen, vertreten bleiben. Die Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen ist aus verschiedenen Gründen unerlässlich. Diese Organisationen ermöglichen einen konstanteren Fluss der Hilfeleistungen, gerade an die ärmsten Entwicklungsländer, als dies bei der oft kurzfristigen bilateralen Hilfe der Fall ist. Sie erfüllen wichtige Koordinationsfunktionen auch für die bilaterale Hilfe. Auf manchen Spezialgebieten wie Gesundheitswesen oder Landwirtschaft, aber auch bei der Durchführung von grösseren Projekten oder bei der Mobilisierung privater Kapitalien verfügen sie über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen, die sich ein einzelnes Geberland kaum aneignen kann. Die UNO ist die einzige universelle Organisation, die sich mit allen wichtigen weltweiten Problemen befasst. So gesehen gibt es zu ihr im multilateralen Bereich keine Alternative. Die Schweiz wird ihre traditionelle Politik, einen konstruktiven Beitrag zur Sicherung und Förderung des Friedens zu leisten, fortführen und gegebenenfalls noch ausbauen. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf das Leisten guter Dienste und das Eintreten für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Die Schweiz wird auch im Rahmen der durch die Nichtmitgliedschaft gezogenen Grenzen die Aktivitäten der Vereinten Nationen weiterhin fördern, insbesondere auch durch vermehrte Unterstützung friedenserhaltender Operationen. Unser Land wird seine aktive Mitarbeit in den Unterorganisationen weiterführen und sich für die Erhaltung der Rolle Genfs als Sitz internationaler Organisationen einsetzen. Dabei handelt es sich um bewährte Schwerpunkte unserer Aussenpolitik. Im Grunde genommen gibt es keinen Ersatz für die seinerzeit angestrebte Möglichkeit, durch einen Beitritt zur UNO schweizerische Interessen besser vertreten zu können. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen 44 Stimmen

## **E. 12**

Stimmen Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt. #ST# 86.516 Interpellation Fetz Südafrika. Diplomatisches und politisches Verhalten der Schweiz Afrique du Sud. Attitude politique et diplomatique de la Suisse Wortlaut der Interpellation vom 19. Juni 1986 1. Im Gegensatz zur Praxis der meisten westlichen Länder hat bisher kein diplomatischer Vertreter der Schweiz an einer Beerdigung von Opfern der Polizeigewalt in Südafrika teilgenommen oder politische Gefangene im Gefängnis besucht oder den Prozessen gegen die Führer wichtiger schwarzer Organisationen beigewohnt. Wie begründet der Bundesrat den Verzicht auf solche Gesten, die in vielen Fällen neues Blutvergiessen verhindern und politisch Verfolgten einen minimalen Schutz bieten können? Entspricht es dem Willen des Bundesrates, dass der Schweizer Botschafter keine Kontakte zu den repräsentativen Führerinnen und Führern der schwarzen Gemeinschaften, Kirchen und Gewerkschaften pflegt? 2. Die schweizerische Vertretung in Südafrika sucht keine der bekannten regierungsunabhängigen Organisationen wie Black Sash, Institute of Race Relations oder SAGO auf, um sich Informationen zur Lage zu beschaffen; dies bestätigen Angehörige dieser Organisationen. Kann der Bundesrat sich auf die Einschätzung der Situation durch die Botschaft verlassen, wenn diese sich einseitig auf offizielle Quellen stützt?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Dünki Aussenpolitik und internationale Solidarität Interpellation Dünki Politique étrangère et solidarité internationale In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

**E. 15**

Séance Seduta Geschäftsnummer 86.360 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1986 - 08:00 Date Data Seite 1502-1503 Page Pagina Ref. No

**E. 20**

014 708 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.